

Pos. 18

Zuschüsse an den Kreissportbund und an die auf Kreisebene organisierten Sportverbände zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Freizeit- und Breitensports

Auf Antrag des ausrichtenden Verbandes kann für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Freizeit- und Breitensports (z. B. Spieltreffs, Spielfeste, Laufftreffs u. a.) ein Zuschuss gewährt werden.

1. Antragsverfahren

Die Antragstellung sollte in der Regel **drei Monate vor Durchführung der Maßnahme** schriftlich und formlos beim Jugend- und Sportamt erfolgen.

Dem Antrag ist das Programm mit Zeitablauf, Bestätigung des Bundes- oder Regionalverbandes über die Wertigkeit der Sportveranstaltung und eine Finanzierungsübersicht, spezifiziert nach den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

2. Abrechnungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses ist **nach Abschluss der Maßnahme** unter Vorlage eines Verwendungsnachweises und der Originalbelege beim Jugend- und Sportamt zu beantragen.

Pos. 19

Zuschuss an Sportverbände und –vereine zur Förderung von Sport- und Spielanlagen

1. Allgemeines

Für Neubau, Einrichtung, Umbau, Erweiterung, Modernisierung von Sport- und Spielanlagen können die Sportverbände und –vereine Zuschüsse erhalten. Hierbei muss Ziel der Förderung sein, zeitgerechte und wettkampfgerechte Anlagen zu erstellen.

2. Anmelde- und Antragsverfahren

Geplante Baumaßnahmen sind dem Jugend- und Sportamt für das folgende Haushaltsjahr mit den überschläglich ermittelten Baukosten und dem zu erwartenden Kreiszuschuss anzuzeigen. Die formellen Anträge mit den erforderlichen Unterlagen sind vor Beginn einer Maßnahme beim Jugend- und Sportamt einzureichen.

Voraussetzung ist immer, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachweisen kann.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der beabsichtigten Baumaßnahme ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden.

3. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung

3.1 Die Anlage muss mindestens 20 Jahre nach Erteilung des Bewilligungsbescheides dem Verwendungszweck entsprechend erhalten bleiben.

3.2 Die Absicherung der Folgekosten, insbesondere des Zins- und Kapitaldienstes, muss erkennbar sein bzw. nachgewiesen werden.

4. Gegenstand und Umfang der Förderung

4.1 Für den Neubau, die Einrichtung, den Umbau, den Ausbau und die Erweiterung von

- a) Bootshäuser
- b) Freibädern
- c) Hallenbädern
- d) Jugend- und Aufenthaltsräumen
- e) Kleinspielfeldern
- f) Krafttrainingsräumen
- g) Lehrschwimmbecken
- h) leichtathletischen Anlagen
- i) Reithallen einschließlich Hindernissen
- j) Reitplätzen einschließlich Hindernissen
- k) Schießsportanlagen
- l) Sporthallen
- m) Sportplatzanlagen
- n) Sportplätzen – Kampfbahnen Typen A, B, C -
- o) Tennisplätzen
- p) Trainingsbeleuchtungsanlagen
- q) Umkleidegebäuden mit Sanitärbereichen einschließlich Geräteräumen
- r) sonstigen nicht aufgeführte Sportanlagen, z. B. Eislaufanlagen, Flutlichtanlagen, Radsportanlagen, Rollschuhbahnen

können Kreiszuschüsse in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden.

- 4.2 Für die Modernisierung der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Sportstätten/Sportanlagen bzw. weitere Modernisierungsmaßnahmen, für die nach den Förderungsrichtlinien des Landes eine Förderung möglich war, können Zuschüsse gewährt werden, wenn sich die zuwendungsfähigen Gesamtkosten auf mindestens 10.000 Euro belaufen.

Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen, durch die neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird (ohne Instandsetzung und Instandhaltung), sofern sie die sportliche Nutzung verbessern.

Als Modernisierung gilt auch die vollständige Erneuerung von Belägen bei Groß- und Kleinspielfeldern mit demselben Belag.

Es sollen nur Sportstätten gefördert werden, die auch langfristig eine möglichst optimale Auslastung (d. h. ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis) erwarten lassen.

Grundsätzlich können Modernisierungsmaßnahmen erst nach einer Gesamtnutzungszeit von 20 Jahren gefördert werden.

Der Kreiszuschuss beträgt in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Die Berechnung des Kreiszuschusses erfolgt weiterhin in der Regel auf der Basis der ermittelten Bemessungsgrundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus des Landes NRW.

Die erforderliche bautechnische Prüfung und Festsetzung der Bemessungsgrundlage des Investitionsvorhabens erfolgt im Immobilienmanagement des Kreises Herford.

Nicht gefördert werden Instandsetzungen und Instandhaltungen.

4.3 **Abrechnungsverfahren**

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist **innerhalb von neun Monaten** der Verwendungsnachweis einzureichen.

Pos. 20

Zuschüsse an die Sportverbände und –vereine für die Anschaffung von größeren Sportgeräten

1. **Allgemeines**

Für die Anschaffung von größeren Sportgeräten können Sportverbände und –vereine Zuschüsse erhalten.

2. **Umfang der Förderung**

Der Einzelpreis der anzuschaffenden Sportgeräte muss mindestens **500,- €** betragen. Der Kreiszuschuss beträgt **30 %** des anerkannten Angebotsbetrages, höchstens jedoch **2.560,- €**

3. Antragsverfahren

Die Anträge sind nach Vordruck vom Verband bzw. Verein – nicht Abteilung – vor der Anschaffung beim Jugend- und Sportamt zu stellen.

Der Verein sowie die Abteilung müssen dem jeweiligen Fachverband angeschlossen sein.

Den Anträgen ist ein spezifisches Kostenangebot beizufügen.

4. Antragsvoraussetzung

a) Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis der Zweckmäßigkeit und eine Begründung der Notwendigkeit. Diese Voraussetzung entfällt, wenn gleichzeitig der Landessportbund oder andere Landesbehörden einen Zuschuss gewähren. Hier wird der vom Landessportbund (LSB) oder von der Landesbehörde anerkannte zuschussfähige Betrag berücksichtigt.

b) Es können nur Zuschüsse zu solchen Sportgeräten gewährt werden, die vom LSB oder einer anderen Landesbehörde als förderungsfähig angesehen werden.

c) Eine wiederholte Bezuschussung ist erst nach einer Wartezeit von 48 Monaten, gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum an (Monat), möglich.

In begründeten Fällen (z. B. Ergänzungen) kann der Sportausschuss hinsichtlich der Wartefristen Ausnahmen zulassen.

5. Das Bewilligungsverfahren ist grundsätzlich **drei Monate** nach Bescheiderteilung abzuschließen.

Pos. 21

Förderung der Zusammenarbeit Schule und Verein/Sportverband im Rahmen der freiwilligen Schulsportgemeinschaften sowie Unterstützung des Landes-programmes „Talentsuche und Talentförderung in Zusammenarbeit von Schule und Verein/Verband“

Der Kreis Herford strebt eine zielbewusste Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein/Sportverband an. Er unterstützt dabei die freiwilligen Schulsportgemeinschaften und die überschulischen Leistungsgruppen.

Umfang der Förderung

Die Sportlehrerinnen/Sportlehrer bzw. die Übungsleiterinnen/Übungsleiter erhalten neben der Vergütung durch den Landessportbund vom Kreis Herford für jede Übungsstunde einen Zuschuss bis zu **2,60 €**

Grundlage für die Förderung ist der jeweils im Haushaltsplan veranschlagte Betrag.

Ausfallgarantien oder Globalzuschüsse für Sportveranstaltungen der Sportverbände- und vereine im Kreis Herford

Für nationale und internationale Veranstaltungen bzw. von nationaler und internationaler Bedeutung kann der Kreis Herford dem Sportverband bzw. dem mit der Ausrichtung beauftragten Sportverein eine Ausfallgarantie oder einen Globalzuschuss gewähren.

1. Umfang der Förderung

a) Ausfallgarantie

Die Ausfallgarantie kann bis zu einem Höchstbetrag von **3.580,- €** gewährt werden.

b) Globalzuschuss

Der Globalzuschuss kann bis zu einem Höchstbetrag von **1.280,- €** gewährt werden. Er soll die Finanzierungslücke decken.

2. Antragsverfahren

Die Antragstellung muss vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich und formlos beim Jugend- und Sportamt erfolgen.

Dem Antrag ist das Programm mit Zeitablauf, Bestätigung des Bundes oder Regionalverbandes über die Wertigkeit der Sportveranstaltung und eine Finanzierungsübersicht, spezifiziert nach den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, beizufügen.

3. Abrechnungsverfahren

a) Die Auszahlung der Ausfallgarantie ist **nach Abschluss der Maßnahme** unter Vorlage eines Verwendungsnachweises und der Originalbelege zu beantragen.

b) Die Auszahlung des Globalzuschusses ist **nach der Veranstaltung** schriftlich zu beantragen.

Zuschüsse für die Teilnahme an Lehrgängen und überkreislichen Veranstaltungen (Sport)

1. Der Kreis Herford kann den Sportvereinen für die Teilnahme ihrer Mitglieder an nachstehenden Maßnahmen Zuschüsse gewähren:

a) Lehrgänge zur Erlangung der Übungsleiterinnenlizenzen/Übungsleiterlizenzen A und F mit mindestens 120 Stunden und Lehrgängen zur Verlängerung dieser Lizenzen mit mindestens 20 Stunden.

- b) Lehrgänge zur Erlangung der Schiedsrichterinnen-/Schiedsrichter- bzw. Kampfrichterinnen-/Kampfrichterbefähigung.
- c) Lehrgänge der Fachverbände (überkreislich) zur Bildung von Auswahlmannschaften.
- d) Sportliche Veranstaltungen, die vom jeweiligen Fachverband ausgeschrieben worden sind und außerhalb des Kreises Herford stattfinden (Pflichtspiele, amtlich angesetzte Spielrunden und sonstige Leistungswettbewerbe, die das Ziel haben, sich qualifizieren zu können, um in eine höhere Klasse aufzusteigen).

2. Voraussetzungen und Umfang der Förderung zu 1 a) – c)

- a) Lehrgänge auf Kreisebene je Lehrgangstag (einschl. Fahrtkostenzuschuss) **2,10 €**.
- b) Lehrgänge außerhalb des Kreisgebietes je Lehrgangstag **2,10 €**

Fahrtkosten:

Es wird eine pauschale Kilometer- bzw. Mitnahmeentschädigung in Höhe von 50 % gewährt. Nach der zur Zeit geltenden Fassung beträgt die Kilometerentschädigung pro zurückgelegten Kilometer 0,30 €, die Mitnahmeentschädigung 0,02 € pro Person.

Bei Übernahme der entstandenen Kosten durch die Fachverbände (zu 1 c) entfällt eine Bezuschussung.

2.1 Antragsverfahren zu 1 a) – c)

Wird ein Lehrgang vom Kreissportbund Herford oder eines Fachverbandes auf Kreisebene durchgeführt, so stellt dieser beim Jugend- und Sportamt für die Lehrgangsteilnehmerinnen/Lehrgangsteilnehmer insgesamt einen formlosen Antrag (Die Antragstellung muss im gleichen Jahr der Durchführung des Lehrganges erfolgen).

Dem Antrag sind beizufügen:

- Lehrgangsprogramm
- unterschriebene Teilnahmeliste (Personalblatt)
- Teilnahmenachweis durch Lehrgangsleitung

Bei anderen Lehrgängen stellt der jeweilige Verein für die teilnehmenden Mitglieder einen formlosen Antrag. Dem Antrag sind die obengenannten Unterlagen beizufügen.

3. Voraussetzungen und Umfang der Förderung zu 1 d)

- a) Ein Kreiszuschuss wird nur für Wettkämpfe und Veranstaltungen gewährt, die vom jeweils zuständigen Fachverband ausgeschrieben, angesetzt oder genehmigt worden sind und außerhalb des Kreises Herford stattfinden, z. B.
 - Meisterschaftsspiele
 - Aufstiegsspiele
 - Pokalspiele
 - Ausscheidungsspiele
 - Qualifikationsspiele
 - Bezirksmeisterschaften und darüber hinaus
 - Qualifikationswettkämpfe/Ausscheidungen für vorgenannte Meisterschaften
 - Wettkämpfe mit Jahrespunktwertung u. a.
- b) Der Kreiszuschuss wird den Sportvereinen für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Für jede Veranstaltung wird unabhängig von der Teilnahmezahl eine Betreuerin/ein Betreuer anerkannt. Bei gemischten Gruppen (Mädchen, Jungen) für jede Gruppe eine Betreuerin/ein Betreuer.

- c) Es wird eine pauschale Kilometer- bzw. Mitnahmeentschädigung in Höhe von 50 % gewährt.

Nach der zur Zeit geltenden Fassung beträgt die Kilometerentschädigung pro zurückgelegten Kilometer 0,30 €, die Mitnahmeentschädigung 0,02 € pro Person.

Bei mehrtägigen Wettkämpfen und Veranstaltungen (auch Wochenendveranstaltungen) wird der Fahrtkostenzuschuss nur einmal bewilligt.

3.1 Antragsverfahren zu 1 d)

Anträge sind nach Vordruck vom Verein (nicht Abteilung) zu stellen. Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als 1 Jahr zurückliegen, werden nicht mehr bezuschusst.

Pos. 24

Zuschüsse an die Sportverbände für den Leistungssport

Den auf Kreisebene organisierten Sportverbänden können für die Durchführung von Kreisschulungen zur Förderung des Leistungssportes Zuschüsse gewährt werden.

1. Art der Maßnahme

- a) Durchführung von Sichtungs- und Schulungslehrgängen für talentierte Teilnehmerinnen/Teilnehmer bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- b) Durchführung von Lehrgängen und Schulungen für Leistungssportlerinnen/Leistungssportler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

2. Umfang der Förderung

- a) Lehrgänge mit einer Dauer von mindestens zwei bis sechs Stunden je Teilnehmerin/Teilnehmer pauschal für Verpflegung und Fahrt **2,10 €**
- b) Lehrgänge über sechs Stunden je Teilnehmerin/Teilnehmer pauschal für Verpflegung und Fahrt **3,60 €**
- c) Wochenendlehrgänge je Teilnehmerin/Teilnehmer pauschal für Verpflegung und Fahrt **5,70 €**
- d) Für Referentinnen/Referenten kann eine Entschädigung bis zu **52,- €** und zusätzlich Fahrtkosten gewährt werden.

An Referentinnen/Referenten oder Tagungsleiterinnen/Tagungsleiter, die haupt- oder nebenamtlich in den auf Kreisebene organisierten Sportverbänden, Sportvereinen und Jugendorganisationen tätig sind oder in ehrenamtlicher Funktion den o. a. Gruppierungen angehören, kann keine Entschädigung gewährt werden. Auf Vorschlag der Verbände können Ausnahmen zugelassen werden.

- e) Ein Beleg, der über die Höhe der Entschädigung und Fahrtkosten Auskunft gibt, ist vorzulegen.
- f) Die Lehrgangsführung rechnet wie die Teilnehmerinnen/Teilnehmer ab.
- g) Die Zuschüsse werden als feste Beträge gewährt, jedoch höchstens bis zu Höhe der Finanzierungslücke.

Über Veranstaltungen, die in dieser Position nicht aufgeführt sind, entscheidet die Verwaltung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses.

3. Antragsverfahren

Anträge sind nach Vordruck beim Jugend- und Sportamt **nach Durchführung der Maßnahme** einzureichen.

Pos. 25

Zuschüsse für behinderte Menschen, Menschen in besonderen Lebenslagen und ältere Menschen

Der Kreis Herford strebt für den o. a. Personenkreis einen Auf- und Ausbau von Freizeitbeschäftigung und Freizeitmaßnahmen an, die von Sportvereinen oder Sportverbänden organisiert und durchgeführt werden.

1. Umfang der Förderung

Über den Inhalt der Maßnahmen und die Höhe des Zuschusses entscheidet nach Vorberatung im Sportausschuss der Kreisausschuss.

2. Antragsverfahren

Anträge sind formlos, **drei Monate vor Beginn der Maßnahme** beim Jugend- und Sportamt einzureichen.

3. Abrechnungsverfahren

Die Auszahlung des Kreiszuschusses ist **nach Durchführung der Maßnahme** unter Vorlage eines Verwendungsnachweises zu beantragen.

Pos. 26

Globalzuschüsse an die Behindertensportgemeinschaften und den Gehörlosensportverein

Die Behindertensportgemeinschaften und der Gehörlosensportverein erhalten einen jährlichen Globalzuschuss in Höhe des jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Betrages.

Antragsverfahren

Der Globalzuschuss ist formlos und schriftlich bis spätestens zum **30. September** des laufenden Jahres beim Jugend- und Sportamt zu beantragen.

Pos. 27

Zuschüsse zu der Vereinshilfe

Der Kreis Herford gewährt den Sportvereinen für ihre anerkannte Übungs-, Jugend- und Organisationsleiterinnen und Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter Zuschüsse in Höhe des jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Betrages. Diese finanzielle Unterstützung soll die Gewähr dafür bieten, dass diese Zuwendungen sich nachhaltig auf die sportliche Bestätigung eines möglichst großen Kreises der Bevölkerung, besonders der Jugend, auswirkt.

1. Antragsverfahren

Die Sportvereine stellen ihre Anträge auf Förderung der Vereinshilfe an den Landessportbund.

Der Kreissportbund legt dem Jugend- und Sportamt die Zusammenstellung der vom Landessportbund positiv entschiedenen Anträge vor.

2. Zuschussberechnung

Der Kreiszuschuss wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe des Kreiszuschusses wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt und ist auf die vom LSB anerkannte Übungs-, Jugend- und Organisationsleiterinnen und Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter aufzuteilen und an die Vereine zu überweisen.

Der Zuschuss für die Jugend- und Organisationsleiterin/den Jugend- und Organisationsleiter darf insgesamt (Zuschuss Kreis und Land) nicht höher sein, als der Gesamtzuschuss des Landessportbundes und des Kreises Herford für die Übungsleiterin/den Übungsleiter.

3. Abrechnungsverfahren

Soweit der gegenüber dem Landessportbund zu führende Verwendungsnachweis zu keinen Beanstandungen führt, gilt damit auch der Nachweis für eine ordnungsgemäße Verwendung des Kreiszuschusses als erbracht.

Falls Landesmittel zurückzuzahlen sind, ist auch der Kreiszuschuss entsprechend zu erstatten.

Zuschüsse an Einzelsportlerinnen/Einzelsportler für die Teilnahme an Deutschen und Internationalen Meisterschaften

Sportvereinen kann für die Teilnahme von Einzelsportlerinnen/Einzelsportlern an Deutschen oder Internationalen Meisterschaften ein Zuschuss gewährt werden, soweit eine Kostendeckung nicht anderweitig erfolgt.

1. Umfang der Förderung

- a) Die Sportlerin/der Sportler erhält einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50 % einer pauschalen Kilometer- bzw. Mitnahmeentschädigung.

Nach der zur Zeit geltenden Fassung beträgt die Kilometerentschädigung pro zurückgelegten Kilometer 0,30 €, die Mitnahmeentschädigung 0,02 € pro Person.

- b) In Fällen, wo es sich um Behinderte oder um Menschen in besonderen Lebenslagen handelt, kann auch für eine Begleitperson ein Kreiszuschuss nach Buchstabe a) gewährt werden.
Maßgebend für den Umfang der Förderung ist der jeweils im Haushaltsplan veranschlagte Betrag.

2. Antragsverfahren

Anträge sind formlos beim Jugend- und Sportamt **nach der jeweiligen Veranstaltung** unter Vorlage eines Teilnahmenachweises einzureichen.